

Abschnitt VI

Gespräche im Fernsprechverkehr

§23

Gespräche

- (1) Gespräche sind Orts- oder Ferngespräche.
- (2) Jede zustande gekommene Fernsprechverbindung
 - zu einem Hauptanschluß,
 - zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ohne Durchwahl oder
 - zu einem Nebenanschluß oder zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage mit Durchwahl
 ist gebührenpflichtig.

(3) Bestehende Fernsprechverbindungen können für die Übermittlung von Notruf-Informationen ohne Vorankündigung automatisch getrennt werden. Die Fernsprechverbindungen sind bis zur Unterbrechung gebührenpflichtig.

§24

Ortsgespräche

- (1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan schlüssen über Hauptanschlußleitungen desselben Ortsnetzes.
- (2) Ortsgespräche sind durch Selbstwahl herzustellen.
- (3) Im Ortsdienst sind Gespräche mit zusätzlichen Leistungen, außer XP-Gespräche, nicht zugelassen.

§25

Ferngespräche

- (1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan schlüssen, die an Vermittlungsstellen verschiedener Ortsnetze angeschlossen sind.
- (2) Ferngesprächsverbindungen können entweder im Selbstwählerdienst vom Teilnehmer oder im handvermittelten Ferndienst vom Fernamt hergestellt werden.
- (3) Bestehende Ferngesprächsverbindungen sind auf Verlangen der Deutschen Post sofort auszulösen, wenn die Hauptanschlußleitungen zum Herstellen von Fernsprechverbindungen für Notgespräche oder zum Zusprechen von Nottelegrammen benötigt werden.

Abschnitt VII

Selbstwählerdienst

§26

Ferngespräche im Selbstwählerdienst

- (1) Im Selbstwählerdienst sind Ferngesprächsverbindungen durch Wählen der Kennzahl des Ortsnetzes und der Anschluß-Rufnummer des gewünschten Fernsprechan schlusses herzustellen.
- (2) Die Kennzahlen der Ortsnetze, die im Selbstwählerdienst erreicht werden können, sind im „Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen für den Selbstwählerdienst“ angegeben oder können unter der dafür im Fernsprechbuch angegebenen Rufnummer erfragt werden.
- (3) Im Selbstwählerdienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.
- (4) In Verkehrsbeziehungen des Selbstwählerdienstes sind Ferngespräche mit zusätzlichen Leistungen (außer XP- und R-Gespräche) nicht zugelassen. Für vom Fernamt zu vermittelnde R-Gespräche werden doppelte Gebühren erhoben.

Abschnitt VIII

Handvermittelter Ferndienst

§27

Anmelden der Ferngespräche

(1) Ferngespräche für den handvermittelten Ferndienst sind beim Fernamt anzumelden. Die Rufnummer des Fernamtes ist aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

(2) Ferngesprächsverbindungen werden entsprechend den Voraussetzungen entweder unmittelbar im Anschluß an die Anmeldung (handvermittelter Schnelldienst) oder zu einem späteren Zeitpunkt (Ferndienst mit Vorbereitung) hergestellt.

(3) Der Anmelder kann verlangen, daß die Ferngesprächs-anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes zurückgestellt wird (Zurückstellung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung).

(4) Der Anmelder kann Ferngespräche einen Tag vorher anmelden (Voranmeldung).

(5) Die Gebühr für handvermittelte Ferngespräche wird nur angesagt, wenn die Gebührenansage bereits bei der Anmeldung beantragt wurde.

(6) Eine Ferngesprächs-anmeldung ist ausgeführt und das Gespräch gebührenpflichtig, wenn

- nach Bereitstellen der Ferngesprächsverbindung die beteiligten Hauptanschlüsse, bei Nebenstellenanlagen die Abfragestellen oder bei Nebenstellenanlagen mit Durchwahl die Nebenanschlüsse oder die Auskunftstellen den Anruf des Fernamtes beantwortet haben,
- der Benutzer bei einer öffentlichen Fernsprechstelle mit dem verlangten Fernsprechan schluß verbunden ist oder sich die Benutzer der öffentlichen Fernsprechstellen gemeldet haben.

(7) Eine Ferngesprächs-anmeldung erlischt und ist nicht gebührenpflichtig, wenn

- der Anmelder vor dem Bereitstellen der Ferngesprächsverbindung die Anmeldung zurückzieht (Streichung),
- die Ferngesprächsverbindung bis 08.00 Uhr des auf den Anmeldetag folgenden Tages nicht hergestellt werden konnte (Gültigkeitsdauer),
- die Ferngesprächsverbindung bis zu einem vom Anmelder bestimmten Zeitpunkt nicht zustande gekommen ist (Befristung),
- im handvermittelten Schnelldienst der verlangte Fernsprechan schluß besetzt ist oder sich bei dem Fernsprechan schluß niemand meldet.

(8) Bis zur Ausführung oder bis zum Erlöschen einer Ferngesprächs-anmeldung kann der Anmelder

- die verlangte Anschluß-Rufnummer, jedoch nicht das verlangte Ortsnetz ändern,
- die Herstellung der Ferngesprächsverbindung mit einem anderen Rang verlangen,
- die Umwandlung in ein Ferngespräch mit zusätzlichen Leistungen beantragen oder die bei der Anmeldung beantragte zusätzliche Leistung in eine andere umwandeln lassen,
- die Befristung oder Zurückstellung nachträglich verlangen, ändern oder aufheben,
- die Ferngesprächs-anmeldung zurückziehen.

(9) Die in den Absätzen 3, 4 und 8 getroffenen Festlegungen gelten nicht für Ferngesprächs-anmeldungen, die im handvermittelten Schnelldienst hergestellt werden.